

Satzung

Historischer Verein Burgau Stadt und Land e.V. Stand 22.03.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Historischer Verein Burgau Stadt und Land e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burgau und ist im Vereinsregister
des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und - soweit möglich - materielle
Förderung
der Heimatkunde, des Heimatschrifttums sowie der Heimat- und
Denkmalpflege.

Der Verein wird zu diesem Zweck spezielle Arbeitskreise und
Projektgruppen bilden, die im Schwerpunkt nachgenannte Ziele
verfolgen:

1. Förderung der Heimatforschung, um das Wissen über die Geschichte
Burgaus und seines Umlandes zu vertiefen und dieses wissenschaftlich
und populärwissenschaftlich darzustellen,
2. Förderung des Heimatmuseums der Stadt Burgau durch Bemühungen,
private und vereinseigene Sammlungen einzubinden, sowie durch
Unterstützung bei Ausstellungen und anderen historisch geprägten
Veranstaltungen,
3. Förderung des Archivs der Stadt Burgau mit dem Ziel, private Archive
einzugliedern sowie eine heimatgeschichtliche und heimatkundliche
Bücherei unter Einschluss neuer Medien aufzubauen,
4. Förderung der Heimat- und Denkmalpflege in Burgau und seinem
Umland,
5. Förderung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Kunst- und Kulturgeschichte
sowie zur Pflege des Brauchtums in Burgau und seinem Umland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den zuständigen Fachverbänden und dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(2) Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung für vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben, auch wenn diese Zeit abgelaufen ist, bis zur Neuwahl im Amt. Eine Person kann nicht mehrere Vorstandsämter ausüben. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 8 Zuständigkeit und Befugnisse des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der- Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Auch hat er die Mitgliederversammlung vorzubereiten, die Tagesordnung aufzustellen und die Mitgliederversammlung einzuberufen, ferner das Vereinsvermögen zu verwalten und den Jahres- und Kassenbericht zu erstellen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je allein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.
- (4) Der Vorstand ist befugt, aus dem Kreis der weiteren Vereinsmitglieder einen Beirat zu berufen, der ihn berät.
- (5) Der Vorstand muss für Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall über einen maximalen Verfügungssatz hinaus verpflichten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen. Die Höhe des maximalen Verfügungssatzes ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder

anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten soll.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen, die im Einzelfall einen vom 1. Vorsitzenden generell festgelegten Betrag übersteigen, dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die die Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre wählt, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist außer in den bereits genannten Angelegenheiten (Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und des Verfügungsmaximums des Vorstands sowie Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Vereinsausschluss durch den Vorstand) zuständig für
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch persönliche Einladungsschreiben einzuberufen, Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wallausschuss übertragen werden.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder.

- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Schriftlich ist abzustimmen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen, die dieser und der Versammlungsleiter zu unterzeichnen haben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt § 12 (2) Satz 3 und 4.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Errichtung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 20. Oktober 2003 beschlossen und auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2010 in § 8 Abs. 3 durch den Satz ergänzt:

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.

Die Satzung wurde am 22. März 2019 durch den nachfolgenden § 15, Datenschutzerklärung, ergänzt.

§15 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Vereinslebens, die üblichen Veröffentlichungen von Ereignissen in der Presse, im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an staatliche Einrichtungen und Behörden- nicht zulässig.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (6) Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ist immer der 1. Vorsitzende des Vereins.

Burgau, den 22. März 2019